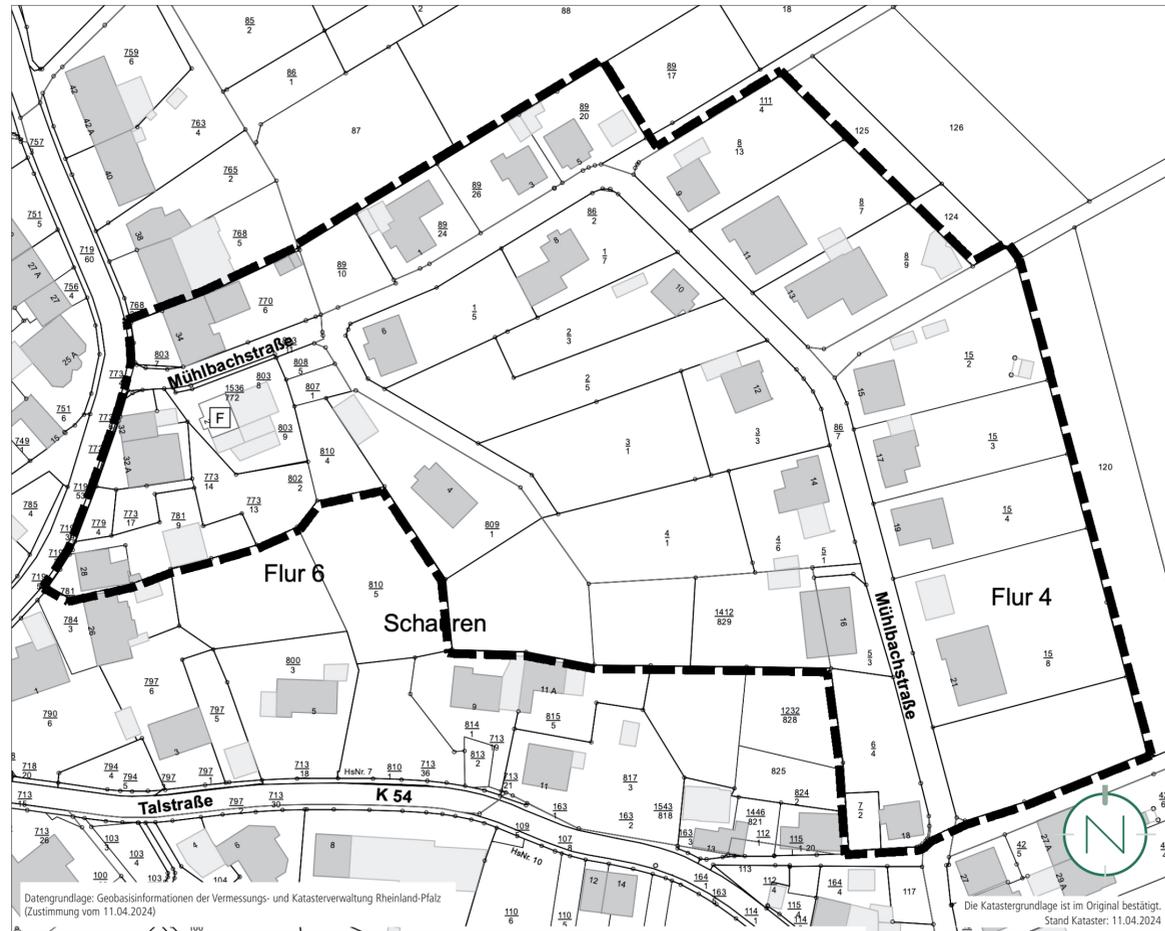
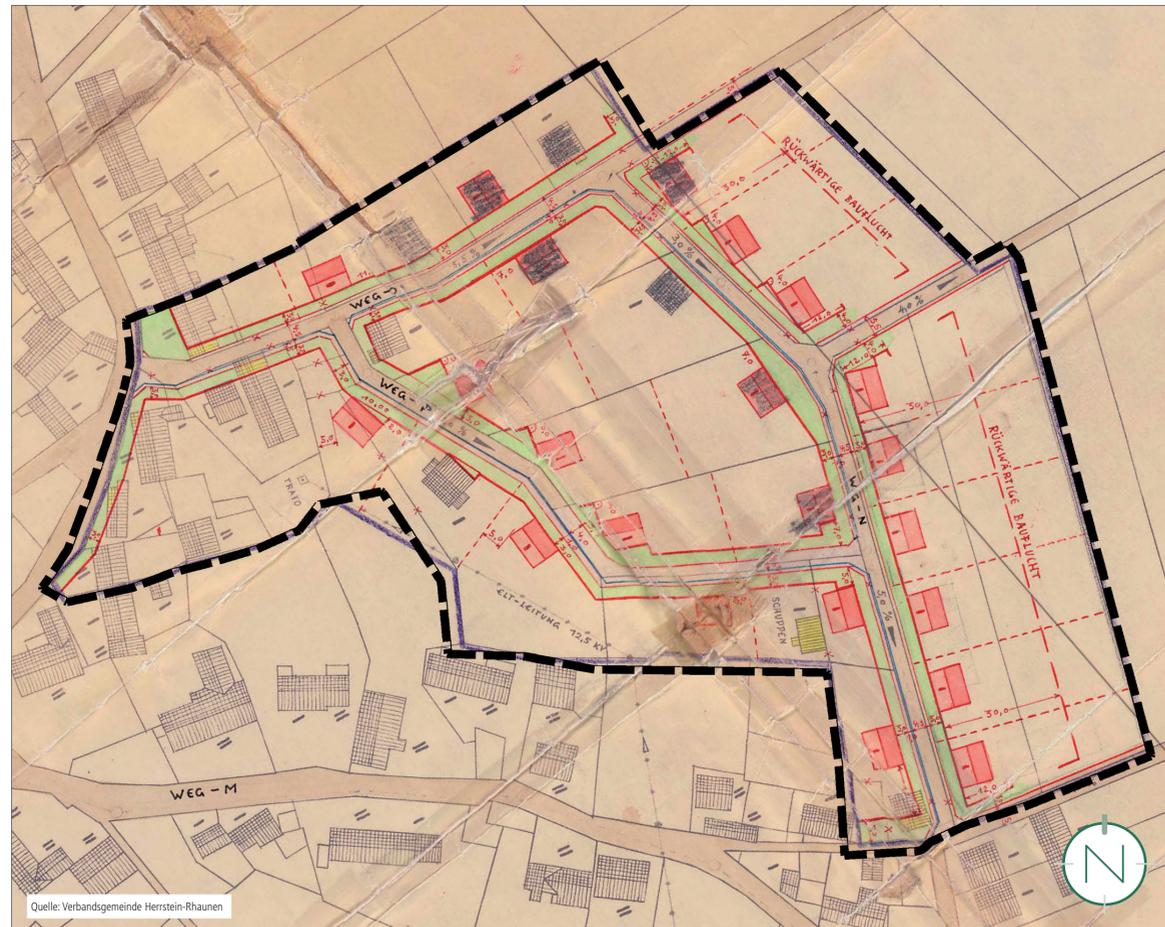


## GELTUNGSBEREICH DER AUFHEBUNG



## „TEILBEBAUUNGSPLAN 1, SCHAUREN“ MIT GELTUNGSBEREICH DER AUFHEBUNG



## PLANZEICHENERLÄUTERUNG

 GELTUNGSBEREICH DES AUFZUHEBENDEN „TEILBEBAUUNGSPLANES 1, SCHAUREN“ (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

## VERFAHRENSVERMERKE

- Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schauern hat am \_\_\_\_\_ die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des „Teilbebauungsplanes 1, Schauern“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, diesen Teilbebauungsplan aufzuheben, wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich der Aufhebung des „Teilbebauungsplanes 1, Schauern“ gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
- Der „Teilbebauungsplan 1, Schauern“ wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgehoben. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht durchgeführt.
- Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schauern hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die Veröffentlichung der Aufhebung des „Teilbebauungsplanes 1, Schauern“ im Internet beschlossen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf der Aufhebung des „Teilbebauungsplanes 1, Schauern“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, wurde in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ im Internet veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB). Zusätzlich fand eine öffentliche Auslegung statt.
- Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann elektronisch per Mail, oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Teilbebauungsplanes 1 unberücksichtigt bleiben können, am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht (§ 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ von der Veröffentlichung im Internet / Auslegung elektronisch benachrichtigt (§ 13a BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum \_\_\_\_\_ zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der Veröffentlichung im Internet / Auslegung gingen seitens der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Ortsgemeinderat am \_\_\_\_\_. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB).
- Der Ortsgemeinderat hat am \_\_\_\_\_ die Aufhebung des „Teilbebauungsplanes 1, Schauern“ als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Die Aufhebung des „Teilbebauungsplanes 1, Schauern“ besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.
- Die Aufhebung des „Teilbebauungsplanes 1, Schauern“ wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Schauren, den \_\_\_\_\_

Die Ortsbürgermeisterin

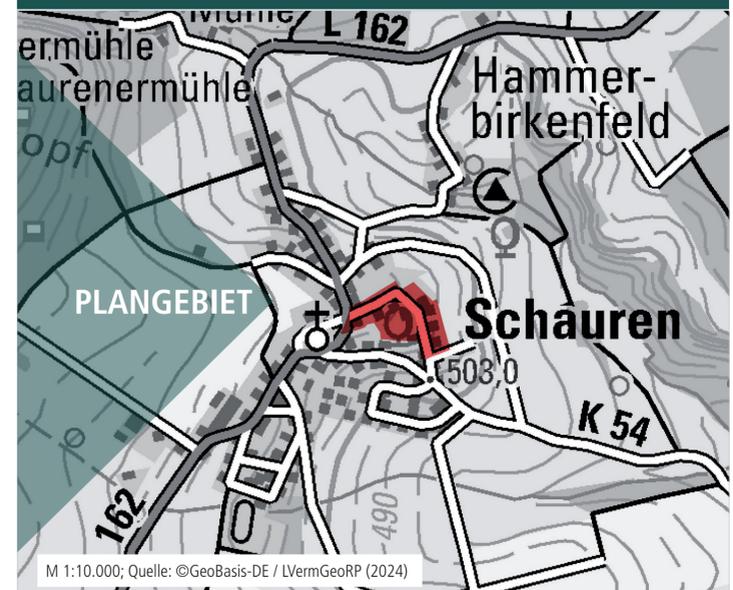
## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Teilbebauungsplanes 1 gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133).

## Teil A: Aufhebung „Teilbebauungsplan 1, Schauern“, Bebauungsplan in der Ortsgemeinde Schauern, Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen



Bearbeitet im Auftrag der  
Ortsgemeinde Schauern  
Talstraße 6  
55758 Schauern

Stand der Planung: 25.04.2024  
**ENTWURF**

Maßstab 1:2000 im Original  
Verkleinerung ohne Maßstab

0 20 100 200

Gesellschaft für Städtebau und  
Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen  
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70  
email: info@kemplan.de

Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing. Hugo Kern  
Dipl.-Ing. Sarah End

**KERN  
PLAN**